

Az.: KVwG 3/2020

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Erteilung von Konfirmandenunterricht u. a.

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch den Vorsitzenden Dr. John und die Beisitzer Ranft und Beuchel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Mai 2021

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der im Jahr 1957 geborene Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, soweit sie darin neben seiner Ruhestandsversetzung Einschränkungen im Dienst mit Minderjährigen verfügt hat.

Er war Pfarrer im Dienst der Beklagten, zuletzt seit 2013 als Inhaber der 00. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde A. mit Schwesterkirchgemeinde B. im Kirchenbezirk C.. Nach vorheriger Korrespondenz mit dem Landeskirchenamt der Beklagten beantragte er am 10. Dezember 2019 gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD - PfdG.EKD - seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Mai 2020.

Der Kläger war seit 2003 Inhaber der 00. Pfarrstelle der Kirchgemeinde D. mit Schwesterkirchgemeinde E.. Im Schuljahr 2010/2011 hat die Schulbehörde dem Kläger den Unterrichtsauftrag zur Erteilung von Religionsunterricht am F.-Gymnasium in G. entzogen. Dem lag zugrunde, dass dem Kläger Grenzüberschreitungen im Umgang mit 15-jährigen Schülerinnen und Schülern der 9. Klassenstufe vorgeworfen worden waren. Er habe diesen im Wege eines Fragebogens sehr intime Fragen zu ihrem Sexualbereich gestellt. Ferner habe er darüber hinaus ein Projekt initiieren wollen, zu welchem er die Schülerinnen und Schüler aufgefordert habe, mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11 Kontakt aufzunehmen, um Mitwirkende an der Erstellung eines "erotischen" Kalenders zu biblischen Themen zu gewinnen. Diese Vorgänge führten zu öffentlichen Diskussionen über die angemessene Nähe und Distanz zwischen dem Kläger und Kindern und Jugendlichen. Diese wurden auch innerhalb der Kirchgemeinde D. kontrovers geführt. Die Beklagte untersagte dem Kläger zunächst am 24. November 2010 teilweise

den Dienst bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Konfirmandenarbeit für die Dauer von drei Monaten. Sodann suspendierte die Beklagte den Kläger am 30. März 2011 vom Dienst und ordnete zugleich Erhebungen an, ob noch ein gedeihliches Wirken des Klägers auf der ihm übertragenen Pfarrstelle möglich ist. Diese führten schließlich am 27. Juni 2011 zur Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle des Klägers und seiner Versetzung in den Wartestand. Gegen diese Maßnahmen vom Kläger ergriffene Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg. Mit Wirkung vom 1. Februar 2013 übertrug ihm die Beklagte die eingangs genannte Pfarrstelle.

Unter dem 24. November 2019 wandten sich Eltern von Konfirmandinnen an den Vorstand der Kirchgemeinde A. und erhoben Vorwürfe gegen den Kläger wegen des von ihm verantworteten Konfirmandenunterrichts. Bemängelt wurden u. a. Art und Zeitpunkt von Elterninformationen, Termintreue, Verantwortungsbewusstsein und eine altersgerechte Führung, Unterstützung und Betreuung der Kinder. Konkret wurde dem Kläger vorgeworfen, es sei im Rahmen einer „Woche Gemeinsam Leben“, einer während der Schulzeit stattgefundenen Rüstzeit im September 2018, zu einem ungeplanten Baden in einer für den öffentlichen Badebetrieb nicht freigegebenen Kiesgrube gekommen. Wer keine Badesachen dabei gehabt habe, das seien die meisten Kinder gewesen, habe „gern ohne alles reihüpfen“ dürfen. Im Ergebnis hätten die Kinder abends spontan von den Eltern abgeholt werden müssen. Sie seien teilweise durchnässt und verfroren gewesen. Der Rückweg habe ca. 7 km betragen und sollte zu Fuß zurückgelegt werden. Der Kläger habe nackt unter einer selbstgebauten Gartendusche gestanden und habe die Kinder zum Mitduschen eingeladen. Es sei zu einem gemeinsamen Filmeschauen bis weit nach Mitternacht gekommen. Die Auswahl der Filme „Barfuß bis zum Hals“ und „Doktorspiele“ sei für 12- bis 13-Jährige ungeeignet gewesen. Die Kinder seien teilweise am Folgetag in der Schule eingeschlafen. Der Kläger sei seiner Verantwortung als Leiter einer Gruppe von minderjährigen Schutzbefohlenen nicht gerecht geworden. Er habe seiner Funktion als erwachsene Aufsichtsperson nicht genügt und sei kein Vorbild für die Kinder. Diese fühlten sich nicht wohl und wollten daher nicht an einer Konfirmandenrüstzeit teilnehmen.

Dem Kläger wurde dieses Schreiben am 27. November 2019 vom Superintendenten des Kirchenbezirks C., X. Y., überbracht. Er suspendierte bei dieser Gelegenheit den Kläger durch mündliche Erklärung vom Dienst mit Minderjährigen, soweit nicht eine erwachsene Begleitperson anwesend ist und bestätigte diese Erklärung am 28. November

2019 in schriftlicher Form. Der Kläger hat sich in einem Schreiben vom 27. November 2019 gegenüber dem Landeskirchenamt geäußert. Zu den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Rüstzeit hat er angegeben, dass den Eltern das Mitbringen von Badesachen bekannt gewesen sei. Alle Eltern hätten zudem ihren Kindern vorab schriftlich das Baden gestattet. Das Badegewässer gehöre einem Verein, dessen Mitglied er sei, und der das Baden gestattet habe. Er selbst sei Rettungsschwimmer. Der Fußweg zum Badensee betrage 4 km. Es habe niemand nackt gebadet. Es habe genügend Gelegenheiten gegeben, um sich sichtgeschützt umzuziehen. Die mit kaltem Wasser betriebene Gartendusche sei ein Provisorium gewesen, weil die Dusche im Gemeindezentrum kaputt gewesen sei. Sie sei mit einer blickdichten Folienplane abgetrennt gewesen. Er habe sie - nach seiner Einschätzung als einziger - morgens vor dem Wecken der Kinder genutzt. Die Kinder hätten die Filme ausgesucht. Diese hätten alle Altersfreigaben von 0 Jahren, 6 Jahren oder 12 Jahren. Während der Schulzeit hätten die Kinder ab 22:00 Uhr Nachtruhe halten müssen, außer am letzten Abend, einem Freitag.

In zwei schriftlichen Stellungnahmen haben weitere Eltern kundgetan, nicht mit den Darstellungen im Schreiben vom 24. November 2019 übereinzustimmen; in einem Fall wurde der Wunsch geäußert, Rüstzeiten künftig mit zwei Aufsichtspersonen durchzuführen.

Mit Bescheid des Landeskirchenamts der Beklagten vom 29. Januar 2020 wurde der Kläger zum 1. Mai 2020 in den Ruhestand versetzt. Weiter heißt es in dem Bescheid:

„Das Landeskirchenamt hat ferner beschlossen:

1. Gegen Sie wird wegen der Vorwürfe im Zusammenhang des von Ihnen verantworteten Konfirmandenunterrichts kein disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.
2. Ihnen bleibt für die Dauer Ihres verbleibenden Dienstes bis zum 30. April 2020 der Dienst bezogen auf Konfirmandenunterricht sowie die Leitung von Gruppen mit Minderjährigen ohne weitere Aufsichtsperson untersagt.
3. Im Blick auf Ihren Ruhestand wird Ihnen bei der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Beschränkung auferlegt, keine Dienste mit, für oder an Minderjährigen ohne weitere Aufsichtsperson zu übernehmen.“

Zur Begründung gab die Beklagte u. a. an, bei der Anordnung, bis zum Eintritt in den Ruhestand Dienst mit Minderjährigen nur in Begleitung vornehmen zu dürfen, handele es sich um eine Maßnahme der Dienstaufsicht im Sinne von § 58 Abs. 2 PfdG.EKD. Die Anordnung verlängere die Untersagung der Dienstausbübung durch den Superintendenten am 27. November 2019 bis zum Ende der Dienstzeit. Die für die Zeit des Ruhestands verfügten Einschränkungen bei der Dienstausbübung erfolgten im Hinblick auf das Recht des Klägers gemäß § 94 Abs. 3 PfdG.EKD zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die aufgegebenen Beschränkungen seien im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger erforderlich. Sie erfolgten nicht allein wegen der im letzten Jahr erhobenen Vorwürfe der mangelnden Distanz und Grenzüberschreitung gegenüber Minderjährigen im Rahmen des vom Kläger verantworteten Konfirmandenunterrichts. Es seien auch sein bisheriger dienstlicher Werdegang und sein bisheriges dienstliches Verhalten betrachtet worden. Dabei sei aufgefallen, dass der Vorwurf der Distanzlosigkeit und Grenzüberschreitung wiederholt im Raum gestanden habe. Auch wenn diese Vorwürfe zeitlich weit zurücklägen und auch jeweils nicht in einem Disziplinarverfahren sanktioniert worden seien, liege allen Vorkommnissen ein zu missbilligendes Verhalten zugrunde, das stets auch im Kontext seines Pfarrdienstes gestanden habe. Es bestehe in der Zusammenschau daher ein dienstliches Interesse an der Begrenzung.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 an die Beklagte machte der Kläger geltend, dienstliche Anordnungen nach § 58 Abs. 2 PfdG.EKD seien dann nicht bindend, wenn sie sachgrundlos, willkürlich und mit diskriminierendem Ergebnis unter Verletzung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht erfolgten. Das sei hier der Fall. Gegen ihn seien unsubstantiierte Vorwürfe erhoben worden, die er entkräftet habe. Die Beklagte habe die ihr ihm gegenüber obliegende Fürsorge vermissen lassen. Entsprechendes gelte auch für die nach dem Ruhestandseintritt verfügten Beschränkungen. Gegen den am 30. Januar 2020 zugestellten Bescheid, dem keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, hat der Kläger am 9. Mai 2020 Widerspruch erhoben und diesen im Wesentlichen wie im Schreiben vom 18. Februar 2020 begründet. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Der Kläger hat am 8. Juni 2020 Klage erhoben, mit der er sich gegen die für den Ruhestand auferlegten Beschränkungen bei der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wendet. Bei der Beschränkung

handele es sich um eine diskriminierende teilweise Untersagung der Arbeit mit Minderjährigen. Die Beschränkung gehe auf eine Eingabe mehrerer Personen zurück, von denen allerdings niemand in überprüfbarer Weise die Verantwortung übernommen habe. Die angeblichen Unterzeichner des Schreibens hätten die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht selbst erlebt, sondern aus unbekannter Quelle und vom Hörensagen berichtet. Richtig sei lediglich, dass bei der Konfirmandenrüstzeit im September 2018 die Dusche im Gemeindezentrum ausgefallen sei und er, der Kläger, deshalb eine behelfsmäßige Dusche im Garten mit kaltem Wasser des Außenwasserhahns eingerichtet habe; diese habe er mit einer blickdichten Plane versehen. Es treffe nicht zu, dass er Kinder zum Mitduschen eingeladen habe. Soweit ihm vorgeworfen worden sei, den Kindern angeblich anrühige Filme gezeigt zu haben, verweise er darauf, dass die Filme „Barfuß bis zum Hals“ und „Doktorspiele“ von der freiwilligen Selbstkontrolle ab 12 Jahren freigegeben seien. Unzutreffend sei auch der Vorwurf, er habe den Konfirmanden „Altherrenwitze unter der Gürtellinie“ erzählt. Die Beklagte habe das ihr durch § 94 Abs. 3 PFDG.EKD eingeräumte Ermessen nicht richtig ausgeübt. Sie hätte das ihr eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausüben müssen, was nicht geschehen sei. Sie habe den Sachverhalt unzureichend ermittelt und sich allein auf die nicht nachgeprüften Vorwürfe in einem Schreiben von Eltern der Konfirmanden bezogen. Ein weiterer Teilnehmer der Rüstzeit habe nicht bestätigt, dass es eine Aufforderung zum gemeinsamen Nacktduschen gegeben habe. Nicht nachvollziehbar sei der Hinweis der Beklagten auf einen Presseartikel in der ZZ. Zeitung vom 11. Mai 2020, in dem es heißen solle, er, der Kläger, spreche „unbequeme Wahrheiten“ aus und „schwimme gegen den Strom“. Soweit die Beklagte auf zwei vom Superintendenten veranstaltete Elternabende am 9. Dezember 2019 und am 7. Januar 2020 verweise, bei denen „ungerechtfertigte Angriffe“ hätten ausgeräumt werden können, bleibe unklar, was damit gemeint sei. Ein Elternabend am 9. Dezember 2019 sei nicht aktenkundig. Es gebe nur ein Schreiben des Superintendenten vom 6. Dezember 2019 über ein Elterngespräch am 4. Dezember 2019, demzufolge „Vorwürfe nicht entkräftet worden seien“ wobei offenbleibe, um was für Vorwürfe es sich handele. Der Verlauf und Inhalt des Elternabends am 7. Januar 2020 sei nicht zuverlässig dokumentiert. Eine unvoreingenommene und neutrale Untersuchung der erhobenen Vorwürfe habe es nicht gegeben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2020 zu Ziffer 3 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20. Mai 2020 aufzuheben und die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gemäß § 94 Abs. 3 PfdG.EKD behielten Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen könnten aber im kirchlichen Interesse insoweit Beschränkungen auferlegt werden, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen. Die Ausübung des der Beklagten durch die genannte Regelung eingeräumten Ermessens habe das dienstliche Interesse an der Gewährleistung eines störungsfreien und verantwortungsvollen Pfarrdienstes zum Maßstab. Diesem Zweck müssten Beschränkungen dienen.

Dem Kläger werde keine disziplinarwürdige Amtspflichtverletzung vorgeworfen, sondern ein unprofessionelles Verhalten vorgehalten, das zu einer fortgesetzten Gefährdung des Ansehens von Pfarramt und Kirche geführt habe. Der Dienst eines Pfarrers mit, für und an Jugendlichen unterliege höheren Qualitätsanforderungen als der Dienst mit, für und an Erwachsenen. Die besondere Verantwortung eines Pfarrers ergebe sich aus § 3 Abs. 1 der Konfirmationsordnung (v. 21. November 2000, ABl. 2001 S. A 22). Der Kläger sei nicht in der Lage gewesen, seinen Dienst im Umgang mit Minderjährigen professionell zu verantworten. Die von Eltern geübte Kritik sei nicht entkräftet. Insbesondere habe sich der Eindruck verfestigt, dass die „Woche Gemeinsam Leben“ im September 2018 insbesondere mit Blick auf den Badeausflug, das filmische Unterhaltungsprogramm und die Nutzung der Gartendusche unzureichend geplant und missverständlich kommuniziert worden sei. Dies habe der Kläger zu verantworten gehabt und hätte vermeiden können. Die Beklagte habe bei ihrer Maßnahme berücksichtigt, dass sich einige Vorwürfe nicht als richtig erwiesen hätten. Der Kläger habe die erhobenen Kritikpunkte nicht entkräftet. Nach Abwägung der zur Verfügung stehenden Maßnahme habe die Beklagte das mildeste Mittel gewählt, um dem Kläger auch im Ruhestand noch eine Dienstausbübung im Zusammenhang mit Minderjährigen zu ermöglichen und zugleich die Erwartungen Dritter an die kirchliche Dienstaufsicht zur Gewährleistung eines störungsfreien und verantwortungsvollen Pfarrdienstes gerecht werden zu können. Die Beschränkungen dienten zugleich dem Schutz des Klägers, erneut unzureichend verstanden oder missverstanden zu werden. Als Pfarrer im Ruhestand sei er nicht mehr für die

Erteilung von Konfirmandenunterricht zuständig. Die angeordneten Beschränkungen seien rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig. Insbesondere sei ihm die Arbeit mit Minderjährigen nicht verboten worden. Die Anordnungen verlangen vom Kläger auch keine belastende Selbstoffenbarung. Es sei nicht ersichtlich, worin ein Ansehensverlust oder eine Rufschädigung des Klägers bestehen solle. Ein Ansehensverlust sei auch tatsächlich nicht eingetreten.

Der Kläger hat am 28. März 2020 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Mit Beschluss vom 19. Juli 2020 (KVwG 1/2020) hat das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Der Kläger hat den im gerichtlichen Verfahren mit zur Entscheidung berufenen Superintendenten Y. wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Gericht hat mit Beschluss vom 17. Mai 2021 festgestellt, dass das Ablehnungsgesuch begründet ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakte des Verfahrens KVwG 1/2020 sowie auf die beigezogenen Akten der Beklagten (2 Bd. Personalakte, 2 Bd. Umlaufakte) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Ziffer 3 des Bescheids der Beklagten vom 29. Januar 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20. Mai 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes - KVwGG).

Rechtsgrundlage für die hier allein noch streitige Regelung in Ziffer 3 des Bescheids ist § 94 Abs. 3 Satz 2 PfdG.EKD. Danach können Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach Satz 1 der Vorschrift im Ruhestand Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung behalten, im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

Diese Regelung („können“) eröffnet der Beklagten als Dienstherrn (§ 2 Abs. 2 PfdG.EKD) in mehrerer Hinsicht Ermessen in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung des Auftrags und Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und der Vornahme von Amtshandlungen. Der Dienstherr hat ein Ermessen zunächst bei der Frage, ob er Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand Beschränkungen auferlegen will („Einschreitensermessen“) und, falls er dies tun will, wie er handeln will, d. h., welche Beschränkungen ausgewählt werden („Auswahlermessen“; vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 40 Rn. 9). Der Dienstherr unterliegt dabei seinerseits Beschränkungen zunächst jeweils nur insoweit, als sich etwaige Beschränkungen auf die Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere die Vornahme von Amtshandlungen beziehen müssen und sie nur im kirchlichen Interesse erfolgen dürfen. Zur Verfolgung anderer Zwecke dürfen somit keine Beschränkungen auferlegt werden. Ist dem Dienstherrn Ermessen eingeräumt, hat er dieses entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. In Ermangelung einer landeskirchlichen Regelung über das Verwaltungsverfahren gilt dies als allgemeiner Grundsatz des kirchlichen Verwaltungsrechts, auf den § 59 KVwGG Bezug nimmt (vgl. auch § 27 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD - VVZG.EKG). Wenn der Zweck der Ermächtigung berücksichtigt werden soll, sind damit alle zulässigen Zwecke der Ermächtigungsnorm gemeint. Dagegen dürften unzulässige Zwecke nicht berücksichtigt werden, d. h., es haben nicht nur grob sachwidrige Zwecke sondern auch solche außer Betracht zu bleiben, die vom Regelungsgegenstand der Ermächtigungsnorm nicht erfasst sind (Ramsauer a. a. O., Rn. 38 f.).

Die Beschränkung der Dienstausbübung nach Ruhestandseintritt muss daher von einem sachlichen Grund getragen und durch diesen gerechtfertigt sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 94 Abs. 3 PfdG.EKD Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand grundsätzlich den nicht beschränkten Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belässt und die Möglichkeiten der Einschränkung nach Satz 2 der Vorschrift daher die Ausnahme hierzu bilden. Ausnahmeregelungen sind als solche grundsätzlich eher eng auszulegen, so dass die in § 94 Abs. 3 Satz 2 PfdG.EKD vorgesehenen Einschränkungen in jedem Fall einer Rechtfertigung bedürfen.

Der Zweck der Beschränkbarkeit des Rechts ist mit der Angabe des „kirchlichen Interesses“ wiederum sehr weit gefasst. Diese Interessen sind vielfältig und vielgestaltig, so dass eine Beschränkung nicht nur dann in Frage kommt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Ruhestand etwa in der öffentlichen Wortverkündigung oder Sakramentsverwaltung gegen Glaubens- oder sonstige Grundsätze verstoßen sollte, die die Kirche öffentlich vertritt. Eine Beschränkung kann vielmehr auch dann in Betracht kommen, wenn sie dem Zweck dient, das Ansehen und die Integrität der Kirche als Institution zu schützen, die sich auch durch ihre im Ruhestand befindlichen Bediensteten und namentlich Pfarrerinnen und Pfarrer als exponierte Vertreter weiterhin repräsentiert sieht. Die Regelung des § 94 Abs. 3 Satz 2 PfdG.EKD ermöglicht dem Dienstherrn, die gesetzliche Wohlverhaltenspflicht gemäß § 24 Abs. 3 und § 34 PfdG.EKD sowie das Abstinenz- und Abstandsgebot gemäß § 31b PfdG.EKD auch nach Eintritt in den Ruhestand durchzusetzen. Durch die Regelung behält sich die Kirche zur Wahrung ihrer Interessen die Möglichkeit vor, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand auf die Art und Weise und wohl auch auf den Inhalt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und die Vornahme von Amtshandlungen Einfluss nehmen zu können. Die Vorschrift dient somit in dem genannten Bereich der Gewährleistung der Aufsicht, denen Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst unterliegen (§ 58 PfdG.EKD).

Die Beklagte hat ausweislich des angefochtenen Bescheids in der - auch hinsichtlich der getroffenen Ermessenserwägungen maßgeblichen - Gestalt des Widerspruchsbescheids erkannt, dass ihr in Bezug auf die hier noch streitige Regelung Ermessen eingeräumt ist. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass sie in der Begründung des Widerspruchsbescheids ausdrücklich erwähnt hat, eine Ermessensentscheidung auf der Grundlage von § 94 Abs. 3 PfdG.EKD zu treffen, sie sich weiter gegen den Vorwurf eines Ermessens Fehlgebrauchs verwahrt und schließlich dargelegt hat, dass die Anordnung ihrer Auffassung nach verhältnismäßig sei und kein milderer Mittel vorliege, um das bezweckte Ziel - den Schutz des Ansehens von Pfarramt und Kirche - zu erreichen.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Beklagte von dem ihr eingeräumten Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat. Der Begründung kann entnommen werden, dass sich die Ermessensausübung mit dem Anordnungszweck deckt. Insoweit hat die Beklagte angegeben, ihr Interesse an der Anordnung beruhe auf der Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen, ihrer sexuellen Selbstbestimmung und ihrer Würde sowie ihrer Verantwortung als Dienstherrin. Die Anordnung habe nicht zum Zweck, dem Kläger die Aus-

übung des Pfarrberufs zu verbieten oder ihn mit einem Makel zu behaften, sondern solle das Ansehen von Pfarramt und Kirche schützen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Anordnung, im Ruhestand bei der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung keine Dienste mit, für oder an Minderjährigen ohne weitere Aufsichtsperson zu übernehmen, ist geeignet, dem vorgenannten Zweck zu dienen. Dem Kläger ist hier maßgeblich auf der Grundlage eines Elternbriefs vom November 2019 vorgeworfen worden, bei einer im September 2018 durchgeführten Konfirmandenrüstzeit gegenüber Minderjährigen nicht die nötige Distanz eingehalten und Grenzen überschritten zu haben. Dieser Vorwurf ist den Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden bekannt und damit öffentlich erhoben worden. Aufgrund der Erörterung der Vorwürfe anlässlich von Elternabenden von Konfirmandinnen und Konfirmanden ist darüber hinaus davon auszugehen, dass nicht nur die Eltern, sondern auch alle an der Rüstzeit im September 2018 Beteiligte von den erhobenen Vorwürfen Kenntnis erlangt haben. Dieser größere Kreis von Personen, die von den erhobenen Vorwürfen Kenntnis erlangt haben, lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass sich die Vorwürfe über den angesprochenen Personenkreis hinaus auch sonst innerhalb der Kirchgemeinde oder auch darüber hinaus verbreitet haben können. Hiervon ausgehend ist eine Maßnahme, die sicherstellt, dass der Kläger die genannten Dienste künftig nur dann vornehmen darf, wenn eine weitere - wie zu ergänzen ist: erwachsene - Aufsichtsperson zugegen ist, geeignet, etwaigen weiteren vergleichbaren Vorwürfen entgegenzuwirken. Für den Fall, dass solche Vorwürfe unter geänderten Bedingungen erhoben werden sollten, könnten sowohl der Kläger als auch die Beklagte diese unter Verweis auf die Anwesenheit einer weiteren Aufsichtsperson wirksamer entkräften als ohne diese Möglichkeit. Die Anwesenheit einer weiteren Aufsichtsperson ist unter der hypothetischen Annahme, dass die hier erhobenen - oder vergleichbaren - Vorwürfe auf einer realen Tatsachengrundlage beruhen, zum einen geeignet, bereits den Eintritt von Situationen zu verhindern, die von den beteiligten Kindern oder Jugendlichen als uneindeutig oder gar übergriffig wahrgenommen werden. Zum anderen können der Kläger und die Beklagte unter der alternativen Annahme, dass die hier erhobenen Vorwürfe nicht auf einem tatsächlichen Geschehen beruhen, unter Verweis auf die Anwesenheit einer weiteren Aufsichtsperson und die von ihr wahrgenommene Aufsicht etwaigen Vorwürfen wirksamer begegnen als durch den Rückgriff auf die Aussagen anderer Kinder oder Jugendlicher. Dies beruht auf der Überlegung, dass in der insoweit maßgeblichen öffentlichen Wahrnehmung den Aussagen erwachsener Personen regelmäßig eine höhe-

re Autorität und Glaubwürdigkeit zugebilligt wird als pubertierenden Kindern und Jugendlichen. Auf diese Weise kann das Entstehen von Situationen verhindert werden, in denen sich sowohl der Kläger als auch die Beklagte oder die beteiligte Kirchengemeinde einem Rechtfertigungserfordernis ausgesetzt sehen können, ohne die Möglichkeit zu besitzen, sich gerüchteweise verbreitenden Vorwürfen mit Aussicht auf Erfolg und rechtzeitig entgegenzustellen.

Die Anordnung der Beklagten war auch erforderlich. Aufgrund der soeben beschriebenen Verbreitung von Vorwürfen, deren mögliche Ursachen zwar schon länger zurückgelegen haben, aber immerhin doch noch so präsent waren, dass sie nach über einem Jahr Gegenstand einer zumindest beschränkt öffentlichen Erörterung geworden sind, ist es nachvollziehbar, dass die Beklagte sich zunächst zu einer unmittelbaren Reaktion veranlasst gesehen hat. Die Alternative, die erhobenen Vorwürfe, ungeachtet ihres Wahrheitsgehalts, völlig unkommentiert zu lassen, hätte den Eindruck entstehen lassen können, die Beklagte nehme die Vorwürfe nicht ernst. Darüber hinaus war aber auch die hier streitige Anordnung erforderlich, um für künftige Dienste des Klägers an, für und mit Minderjährigen aus den soeben beschriebenen Erwägungen Vorsorge gegen das erneute Entstehen von - begründeten oder unbegründeten - Vorwürfen der hier in Rede stehenden Art zu treffen. Der Kläger hat zwar die Vorwürfe überwiegend entkräften können, ohne sie indes im vollen Umfang und in jedem Detail zu widerlegen. Es kann daher ungeachtet der Diskussionen, die nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe u. a. mit den Eltern von Konfirmandinnen und Konfirmanden geführt worden sind und in denen der Kläger die Gelegenheit hatte, seine Sicht der Dinge darzulegen, nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass - von wem und mit welcher Absicht auch immer - erneut vergleichbare Vorwürfe gegen den Kläger erhoben werden, sollte dieser erneut und ohne eine weitere Aufsichtsperson Dienste der genannten Art durchführen. Zu Unrecht macht der Kläger insoweit geltend, es handele sich bei der Auflage um eine ihn diskriminierende Maßnahme, die faktisch einer Disziplinarmaßnahme gleichkomme, ihn in seinem Ansehen im Kollegenkreis und in der Öffentlichkeit diskreditiere und jegliche Fürsorge der Beklagten als Dienstherrin vermissen lasse. Denn die Beklagte hat die Anordnung nachvollziehbar mit der Notwendigkeit des Schutzes des Ansehens von Pfarramt und Kirche begründet. Die aus seiner Sicht nachvollziehbar erscheinenden Einwände des Klägers ändern somit nichts an der Erforderlichkeit der Maßnahme aus der Sicht der Beklagten.

Die Anordnung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Intensität der Einschränkung der aus § 94 Abs. 3 PfdG.EKD folgenden Rechte des Klägers ist nach Bedeutung und Gewicht des verfolgten Ziels und dem voraussichtlichen Maß der Zielerreichung gerechtfertigt und nicht unproportional. Es erscheint bereits fraglich, ob die Anordnung überhaupt zur Anwendung gelangen wird, da es wenig wahrscheinlich ist, dass der Kläger künftig Dienste abhalten wird, bei denen ausschließlich Minderjährige ohne weitere Aufsichtsperson anwesend sein werden. Solche Situationen dürften außerhalb von Konfirmandenunterricht und Rüstzeiten der hier in Rede stehenden Art praktisch nicht vorkommen. Wenn künftig etwa bei einer Urlaubsvertretung von Berufskollegen das Abhalten von Konfirmandenunterricht im Raum stehen sollte, könnten die an der entsprechenden Organisation dieses Unterrichts Beteiligten auch durch andere Maßnahmen sicherstellen, dass eine vom Kläger als diskriminierend wahrgenommene Anwesenheit weiterer Aufsichtspersonen unterbleibt. Bei sonstigen in Vertretungsfällen wahrzunehmenden Diensten des Klägers, etwa beim Abhalten von Vertretungsgottesdiensten, dürfte sich ohnehin stets die Frage weiterer Aufsichtspersonen von vornherein nicht stellen. Die Anordnung verlangt vom Kläger auch keine Selbstoffenbarung. Demgegenüber ist die der Anordnung der Beklagten zugrundeliegende Befürchtung, bei Diensten mit, für oder an Minderjährigen ohne weitere Aufsichtsperson könnten wegen der gegen den Kläger in der Vergangenheit erhobenen Vorwürfe erneut vergleichbare Vorwürfe aufkommen, die dem Ansehen des Pfarramts, der Kirche und nicht zuletzt dem Kläger selbst schädlich sein können, nicht von der Hand zu weisen.

Der somit insgesamt verhältnismäßigen und damit ermessensgerechten Anordnung der Beklagten steht nicht entgegen, dass die erhobenen Vorwürfe ungeachtet der konkret benannten Tatsachen im Einzelnen nicht bewiesen worden sind. Das Gericht verkennt auch nicht, dass der Kläger zu einzelnen zentralen Vorwürfen ausreichende Erläuterungen gegeben bzw. die Vorwürfe ausgeräumt hat. Zu dem im Zusammenhang mit dem Badeausflug erhobenen Vorwürfen hat der Kläger dargelegt, dass alle Beteiligten ausreichend über dessen Durchführung und die Notwendigkeit, Badesachen mitzunehmen, informiert waren, dass sich wegen diesbezüglicher Versäumnisse von zwei Kindern der Aufbruch zum Badegewässer verzögert hat, dass dort niemand genötigt worden sei, nackt zu baden und dass die zu Fuß zurückzulegende Entfernung - nachvollziehbar - angemessen war. Ausreichend waren auch die Erklärungen zur Herstellung und Nutzung der von ihm provisorisch installierten Gartendusche. Schließlich hat der Kläger im Hinblick auf die gezeigten Filme belegt, dass diese durch die jeweilige Altersfreigabe im

Hinblick auf das Publikum unbedenklich waren. Der Kläger hat es gleichwohl nicht vermocht, die verbleibenden Bedenken gegen einen professionellen Umgang mit pubertierenden Kindern und Jugendlichen in einer Weise zu zerstreuen, die ein Absehen von der streitigen Anordnung zwingend gebieten würde. Zwar können dem Kläger - wie ausgeführt - keine Versäumnisse im Zusammenhang mit dem Badeausflug angelastet werden. Nachvollziehbar sind auch seine Einlassungen zu seinen nur begrenzten Möglichkeiten, erfolgreich auf eine ausreichende Gruppendisziplin hinzuwirken. Allerdings spricht einiges dafür, dass das Kommunikationsverhalten mit den betroffenen Eltern zumindest partiell unzureichend gewesen ist, was diese auch ausdrücklich gerügt haben. Auch im Hinblick auf die wohl vom Kläger zu verantwortende Vorauswahl der Filme dürfte - ungeachtet der wegen ihrer Altersfreigabe bestehenden grundsätzlichen Unbedenklichkeit - nicht von der Hand zu weisen sein, dass es der Kläger insoweit an der im Umgang mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Professionalität hat fehlen lassen. Er hat in seinem Schreiben vom 27. November 2019 an die Beklagte in anderem Zusammenhang angegeben, dass es bei einer Konfirmandenstunde beim Einüben des Abendmahls unmöglich gewesen sei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zum Friedensgruß die Hände reichen, und zwar sowohl zwischen den Geschlechtern als auch zwischen den Jungs. Dies belegt, dass dem Kläger durchaus hätte bewusst sein können und müssen, dass sämtliche Themen, die mit Körperlichkeit oder Sexualität in einem auch nur entfernten Zusammenhang stehen, in der betroffenen Altersgruppe zu großen Unsicherheiten und entsprechenden unbeholfenen Reaktionen führen.

Nicht zu beanstanden ist auch, dass die Beklagte ihre Anordnung auch auf zeitlich länger zurückliegende Vorwürfe einer mangelnden Distanz und der Grenzüberschreitung gegenüber Jugendlichen gestützt hat. Diese sind zwar weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid konkret benannt worden. Dies ist allerdings im Hinblick auf die Ermessenausübung unschädlich, weil diese Vorwürfe den Beteiligten bekannt sind. Im Protokoll der Beratung des Engeren Kollegiums vom 21. Januar 2020 ist bezogen auf den den Kläger betreffenden Tagesordnungspunkt im Beschlussvorschlag zur „Gesamtbetrachtung seines bisherigen dienstlichen Werdegangs und Verhaltens“ auf die Vorgänge im Schuljahr 2010/2011 im Zusammenhang mit der Erteilung des Religionsunterrichts in A. sowie die auch öffentlich geführten Diskussionen innerhalb der damaligen Kirchgemeinde verwiesen, die in der Personalakte des Klägers dokumentiert sind. Diese Vorgänge sind ebenfalls geeignet, die hier in Rede stehende Anordnung zu stützen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist es schließlich rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte darauf verzichtet hat, die nach ihrem Bekanntwerden bereits mehr als ein Jahr zurückliegenden Vorwürfe noch weiter aufzuklären. Sie beruhen zum Teil auf dem Hörensagen und dürften wegen des Zeitablaufs bereits im Zeitpunkt des Bekanntwerdens wegen bestehender Erinnerungslücken der unmittelbar Beteiligten, wie sich aus einem Elternschreiben vom 10. Dezember 2019 ergibt, nicht mehr detailliert aufklärbar gewesen sein. Darüber hinaus dürften etwaige Aufklärungsbemühungen kaum geeignet gewesen sein, zur Beruhigung der Situation in der Kirchgemeinde beizutragen, sondern vielmehr das Gegenteil bewirkt haben. Eine weitere Aufklärung dürfte aber auch deshalb entbehrlich gewesen sein, weil durch sie voraussichtlich keine weiteren Tatsachen hätten ermittelt werden können, die Einfluss auf die Ermessensentscheidung der Beklagten gehabt hätten. Denn diese ist, wie oben ausgeführt, wesentlich zum Schutz der Interessen der Kirche und des Klägers und in ermessensgerechter Weise ergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes - KVwGG - i. V. m. § 75 KVwGG und § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil hierfür Gründe nach § 63 Abs. 2 KVwGG nicht vorliegen.